

Aktuelle Corona-Maßnahmen

Schuljahr 2021/2022 – aus dem Schreiben der Staatssekretärin Dr. Julia Heesen

Das Schuljahr 2021/22 steht vor der Tür und wir alle sind gemeinsam mit der Vorbereitung betraut. Die epidemische Lage in Deutschland und Thüringen hält an. Und doch steht uns als Gesellschaft nun ein Instrument zur Verfügung, das uns wieder handlungsfähig macht und eigenverantwortliche Entscheidungen ermöglicht: Es gibt Impfstoffe und Impfmöglichkeiten für sehr große Teile der Bevölkerung.

Um die aktuellen Entwicklungen aufzunehmen, wurde die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom zuständigen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) überarbeitet. Die Reaktion auf die andauernde epidemische Situation erfolgt jetzt mittels eines gestuften Warnsystems mit einer Basis- und drei Warnstufen, die sich auf die jeweiligen Gebietskörperschaften beziehen (Landkreise und kreisfreie Städte). Zentrale Neuheit ist, dass dieses System neben der Inzidenz nun weitere Faktoren berücksichtigt: die Hospitalisierungsrate und die Auslastung der Intensivkapazitäten. Das TMSGFF weist tagesaktuell für die einzelnen Gebietskörperschaften die Werte des maßgeblichen Frühwarnsystems aus.

Auch „unsere“ Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) haben wir überarbeitet.

Wichtigste Änderung ist, dass vorbeugende Schulschließungen nicht mehr vorgesehen sind. Schließungen finden sich künftig weder in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, noch gehören sie zu den Instrumenten, die den unteren

Gesundheitsbehörden zur Verfügung stehen (hier greift nach dem neuen Thüringer Corona-Eindämmungserlass des TMSGFF ein Zustimmungsvorbehalt des TMBJS). Vor uns liegt ein Schuljahr in Präsenz.

Die KiJuSSp-VO enthält nun drei Phasen:

1. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bildet in einer Basisphase den normalen Schulalltag mit erhöhtem Infektionsschutz ab. Diese entspricht der Basisstufe des Thüringer Frühwarnsystems.
2. Die Warnphase in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ermöglicht es, die drei Warnstufen des Frühwarnsystems im schulischen Bereich umzusetzen. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird dazu wie bisher den „Instrumentenkoffer“ beschreiben.

Diese Maßnahmen sind Ihnen fast alle bereits bekannt und gut eingeübt. Neu ist allein die Umsetzung der bundesweit etablierten „3G-Regelung“: Ab der Warnstufe 1 werden freiwillige Tests angeboten und auch bescheinigt. Ab Warnstufe 2 werden Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft oder genesen noch getestet sind, in einer gesonderten, ggf. jahrgangsübergreifenden Lerngruppe betreut. So können wir die an den Tests teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schützen und gleichzeitig die Schulpflicht in Präsenz für alle Schülerinnen und Schüler

aufrechterhalten bzw. re-etablieren. Eine solche Aufteilung setzt naturgemäß voraus, dass die nötigen räumlichen und personellen Möglichkeiten an Ihrer Schule bestehen; andernfalls werden an Ihrer Schule alle Schülerinnen und Schüler in ihren Lerngruppen beschult. Bitte nehmen Sie, falls nötig, wegen der Räume zeitnah Kontakt zu Ihrem Schulträger auf. In Warnstufe 3 kommt eine Bußgeld-Androhung für die Nicht- Teilnahme am Test hinzu.

Mit einer zum 6. September 2021 in Kraft tretenden neuen Allgemeinverfügung werden wir die verschiedenen Maßnahmen für die einzelnen Warnstufen konkret anordnen.

3. Für das Auftreten einer bestätigten Infektion an einer Schule enthält die ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO künftig in einer Situationsphase Handlungsoptionen, die Schulleitungen in eigener Verantwortung auswählen, um die Infektionsschutzmaßnahmen an ihrer Schule kurzfristig und situationsangemessenen auszuweiten. Die Schule ergänzt so die Maßnahmen, die die unteren Gesundheitsbehörden bei Infektionsfällen ergreifen.

Unabhängig von den zu Schuljahresbeginn geltenden Warnstufen startet das Schuljahr mit einem 14-tägigen Sicherheitspuffer an allen Schulen. Während der Zeit des Sicherheitspuffers gilt:

- Es finden verpflichtende Tests zwei Mal wöchentlich statt. Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen sowie bei Vorlage eines Testnachweises (Testzentrum, Arzt, etc.). Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die keinen 3G-Nachweis führen und auch nicht am schulischen Testsystem teilnehmen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und werden in einer gesonderten Lerngruppe betreut.

- Im gesamten Schulgebäude muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden (außer Sport- und Schwimmunterricht). Diese Pflicht entfällt in den Klassenstufen 1 - 4 während des Unterrichts am Sitzplatz für getestete oder genesene Schülerinnen und Schüler.

- Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation), und erstmalig geimpfte Schülerinnen und Schüler können sich in den ersten zwei Wochen vom Präsenzunterricht befreien lassen.

Eine komprimierte Darstellung der Regelungen für den Sicherheitspuffer sowie für die Basisphase und die Warnstufen finden Sie in der tabellarischen Übersicht.